

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

a) Zur finanziellen Absicherung der Vereinsarbeit erhebt VIDU verein-verwitwet e. V. von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

b) Die Mitglieder von VIDU verein-verwitwet e. V. entrichten ihren Beitrag auf das folgende Konto:

Kontoinhaber: verein-verwitwet e. V.

ab 01.01.2018:

Bank: Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN: DE17380601868102306016  
BIC: GENODED1BRS

c) Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten für den Verein möglichst gering zu halten, sollten ordentlichen Mitglieder mit Wohnsitz in Deutschland dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen.

Diese Einzugsermächtigung erfüllt die Bedingungen gemäß dem europäischen Zahlungsverkehrssystem SEPA.

d) Die Abbuchung der jährlichen Beiträge erfolgt über die internationale Kontonummer (IBAN) und Bankleitzahl (BIC).

e) Neben diesen Daten ist eine eindeutige Mandatsreferenz zwischen dem Mitglied und VIDU verein-verwitwet e. V. festgelegt. Das Mitglied erhält diese Mandatsreferenz mit der Beitrittsbestätigung vom Verein.

f) Bei den Lastschriftabbuchungen wird die Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) des Vereins angegeben. Sie lautet: DE26ZZZ00000231234. Der Beitrag für das Mitgliedsjahr wird am 1. Februar eines jeden Jahres mit dem Zahlungssystem SEPA abgebucht.

g) Für Mitglieder, die nicht am Einzugsermächtigungsverfahren teilnehmen, wird der Jahresbeitrag in einer Summe am 1. Januar eines jeden Mitgliedsjahres (im Beitrittsjahr anteilig im Eintrittsmonat) fällig.

h) Für Mitglieder, die mit dem Vorstand eine monatliche Zahlung (SEPA Lastschriftmandat oder Überweisung) vereinbart haben, wird der Monatsbeitrag jeweils zum 1. eines Monats abgebucht bzw. fällig.

i) Mitgliedsbeiträge können nicht mit anderen Forderungen gegenüber dem Verein verrechnet werden.

## **2. Beitragshöhe**

a) Der Mitgliedsbeitrag für die stimmberechtigte Mitgliedschaft beträgt ab dem 12.05.2012 für neue Mitglieder bei erteilter Einzugsermächtigung 5€ , ohne Einzugsermächtigung 6€ pro Monat. Zieht ein Mitglied die Erlaubnis zum Einzug seines Mitgliedsbeitrages zurück, erhöht sich der Beitrag um 1€ im Monat.

b) Fördermitglieder bestimmen ihren Vereinsbeitrag selber.

c) Befindet sich ein Mitglied in einer finanziellen Notlage, so kann der Beitrag reduziert werden. Das beantragende Vereinsmitglied erklärt schriftlich, dass das persönliche Einkommen/Familieneinkommen folgende Kriterien für die Kriterien für die Gewährung eines ermäßigten Monatsbeitrags erfüllt:

- Sozialhilfebezug nach dem 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Notlagen durch z. B. Krankheit, Pflegebedürftigkeit, zu geringes Renteneinkommen etc.)

oder

- Sozialhilfebezug nach dem 2. Sozialhilfegesetzbuch (SHB II) (ALG II bzw. auch HARTZ IV oder HARTZ IV-Aufstockung genannt).

Zum Erhalt der Beitragsminderung genügt es, dass der/die Antragsteller/in dies schriftlich verbindlich erklärt.

Der reduzierte Beitrag gilt, solange die finanzielle Notlage anhält. Das Mitglied teilt dem Vorstand mit, wenn sich die finanzielle Lage verändert hat.

## **3. Beitragsrückerstattung**

Fördermitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) aus dem Verein austreten, erhalten ihren Vereinsbeitrag anteilig zurück.